

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. September 1964	Nummer 110
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	12. 8. 1964	VwVO d. Finanzministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Finanzbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	1234
20310 20314 20330	7. 8. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Angestellten des öffentlichen Dienstes; hier: Anschlußtarifverträge	1247

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
31. 8. 1964	RdErl. — Beflaggung am Tage der Kommunalwahlen 1247

I.

203011

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen
Dienstes in der Finanzbauverwaltung des Landes
Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Finanzministers v. 12. August 1964 —
P 3026—5—II D 1

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271 / SGV. NW. 2030) wird für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Finanzbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Auswahl und Einstellung

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Finanzbauverwaltung kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
- b) nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den gehobenen bautechnischen Dienst geeignet ist; dabei darf von Schwerbeschädigten nur das für den gehobenen bautechnischen Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden.
- c) das Abschluszeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen der Fachrichtung Hochbau, Ingenieurbau, Maschinenbau oder Elektrotechnik besitzt,
- d) im Zeitpunkt der Einstellung das 30., als Schwerbeschädigter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann ferner eingestellt werden, wer sich als technischer Angestellter in der Finanzbauverwaltung bewährt hat und die Voraussetzungen des § 17 erfüllt.

§ 2

Bewerbungsgesuche

(1) Gesuche um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an die Oberfinanzdirektionen zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) die Geburtsurkunde,
- c) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- d) eine beglaubigte Abschrift des Abschluszeugnisses einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen der Fachrichtung Hochbau, Ingenieurbau, Maschinenbau oder Elektrotechnik,
- e) beglaubigte Abschriften von Zeugnissen über Prüfungen und praktische Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
- f) eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- g) eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich verurteilt ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- h) zwei Lichtbilder aus neuester Zeit (4 × 6 cm).

(3) Bewerbungen können sechs Monate vor Beendigung der Ingenieurausbildung vorgelegt werden. Dem Bewerbungsgesuch ist in diesen Fällen eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über das letzte Studiumsemester beizufügen. Die beglaubigte Abschrift des Abschluszeugnisses ist nachzureichen.

§ 3

Auswahl

(1) Die Eignung der Bewerber wird durch die Oberfinanzdirektion festgestellt.

(2) Bewerber, die nach den eingereichten Unterlagen die Voraussetzungen für eine Einstellung offensichtlich nicht erfüllen, sind unter Rückgabe der Bewerbungsunterlagen entsprechend zu benachrichtigen.

§ 4

Einstellung

Über die Einstellung entscheidet die Oberfinanzdirektion. Vor der Einstellung sind von dem Bewerber folgende weitere Unterlagen beizubringen:

- a) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit der Feststellung, daß der Bewerber die körperliche Eignung oder bei Schwerbeschädigten das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit besitzt,
- b) ein Nachweis, daß er Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes ist.

Für jeden Bewerber ist ferner ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

II. Vorbereitungsdienst

§ 5

Ziel und Inhalt

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist, für den gehobenen bautechnischen Dienst in der Finanzbauverwaltung Beamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen die Befähigung für den gehobenen bautechnischen Dienst besitzen und sich ihren Aufgaben und der demokratischen Ordnung verpflichtet fühlen. Die Ausbildung soll Freude an dem Beruf und gründliche theoretische und praktische Kenntnisse von dem Aufbau und den Aufgaben der Finanzbauverwaltung und öffentlichen Verwaltung im allgemeinen vermitteln. Besonders zu fördern sind die staatsbürgerliche Erziehung und das Verständnis für die staats-, verwaltungs- und wirtschaftspolitischen Gegenwartsfragen. Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß die Anwärter den Anforderungen ihrer Laufbahn in der Finanzbauverwaltung gewachsen sind.

§ 6

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er gliedert sich in vier Abschnitte.

(2) Die Anwärter der Fachrichtungen Hochbau und Ingenieurbau werden ausgebildet:

- a) 9 Monate in der allgemeinen und technischen Verwaltung eines Finanzbauamtes oder einer Hauptbauleitung (Ausbildungsabschnitt I),
- b) 3 Monate in der Bauaufsicht und im Baurecht bei einem Bauordnungsamt einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes (Ausbildungsabschnitt II),
- c) 15 Monate in der Vorbereitung und Ausführung von Baumaßnahmen bei einem Finanzbauamt oder einer Hauptbauleitung (Ausbildungsabschnitt III),
- d) 9 Monate in der bautechnischen und der allgemeinen Verwaltung der Mittelinstanz bei einer Oberfinanzdirektion (Ausbildungsabschnitt IV).

(3) Die Anwärter der Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik werden ausgebildet:

- a) 12 Monate in der allgemeinen und technischen Verwaltung eines Finanzbauamtes oder einer Hauptbauleitung (Ausbildungsabschnitt I),
- b) 3 Monate in der Betriebsführung und Betriebsüberwachung betriebstechnischer Anlagen bei einer Standortverwaltung (Ausbildungsabschnitt II),
- c) 12 Monate in der Vorbereitung und Ausführung von Baumaßnahmen bei einem Finanzbauamt oder einer Hauptbauleitung (Ausbildungsabschnitt III),

d) 9 Monate in der bautechnischen und der allgemeinen Verwaltung der Mittelinstanz bei einer Oberfinanzdirektion (Ausbildungsabschnitt IV).

(4) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen sind, auf Antrag bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

(5) Ferner können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach der Abschlußprüfung an einer Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen, die geeignet sind, die für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf Antrag bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(6) Über Anträge nach den Absätzen 4 und 5 entscheidet die Oberfinanzdirektion; sie regelt auch die Verkürzung einzelner Ausbildungsabschnitte. Die anrechenbaren Zeiten nach den Absätzen 4 und 5 sind in der Regel auf die Ausbildungsabschnitte I und III anzurechnen.

(7) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn der Anwärter das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat; dies gilt auch bei längerer Erkrankung. Die Entscheidung trifft die Oberfinanzdirektion auf Vorschlag der Ausbildungsbehörde.

§ 7

Überwachungs- und Ausbildungsbehörden

(1) Überwachungsbehörden sind die Oberfinanzdirektionen.

(2) Ausbildungsbehörden sind die Oberfinanzdirektionen, die Finanzbauämter und die Hauptbauleitungen, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Standortverwaltungen.

(3) Die Überwachungsbehörde weist den Anwärter einer Ausbildungsbehörde zur Ausbildung zu. Die Wünsche des Anwärters auf Überweisung an eine bestimmte Ausbildungsbehörde sollen berücksichtigt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Der Leiter der Überwachungsbehörde beauftragt einen persönlich und fachlich besonders geeigneten Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes seiner Behörde mit der Leitung der Gesamtbildung (Ausbildungsleiter). Die Durchführung der Ausbildung bei den Ausbildungsbehörden obliegt dem Leiter der Ausbildungsbehörde oder dem von ihm beauftragten Beamten des höheren oder des gehobenen bautechnischen Dienstes (Ausbilder).

(5) Der Ausbildungsleiter stellt für jeden Anwärter im Einvernehmen mit den Ausbildungsbehörden einen Ausbildungsplan auf, in dem die einzelnen Ausbildungsabschnitte, die Ausbildungszeiträume und die Ausbildungsbehörden zu bestimmen sind. Eine Ausfertigung des Ausbildungsplanes ist dem Finanzminister vorzulegen.

(6) Der Ausbildungsleiter hat die Aufgabe, die praktische Ausbildung der Anwärter zu überwachen. Er soll den Anwärtern jede erforderliche Belehrung zuteil werden lassen und sie in menschlicher und persönlicher Hinsicht verständnisvoll betreuen.

§ 8

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung, Unterhaltszuschuß

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet bei seinem Dienstantritt den Dienst. Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Regierungsbauinspektoranwärter“.

(2) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zu den Personalakten zu nehmen ist.

(3) Der Anwärter erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Vorschriften.

§ 9

Entlassung

(1) Erfüllt ein Anwärter die an ihn im Vorbereitungsdienst gestellten Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(2) Die Entscheidung trifft die Oberfinanzdirektion auf Vorschlag der Ausbildungsbehörde.

§ 10

Praktische Ausbildung

(1) Der Anwärter wird nach dem dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beigefügten Ausbildungsplan (Anlage 1) ausgebildet. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall mit Zustimmung der Oberfinanzdirektion geändert werden. Solche Änderungen sollen auf besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

(2) Für die Ausbildung des Anwärters ist von jeder Ausbildungsbehörde vor Beginn der Ausbildung ein Ausbildungsplan aufzustellen, in dem die einzelnen Ausbildungsstellen und -zeiträume für die in Frage kommenden Gebiete zu bestimmen sind. Eine Ausfertigung des Ausbildungsplanes ist dem Anwärter auszuhändigen.

(3) Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des vorhergehenden Abschnittes erreicht hat.

§ 11

Inhalt der praktischen Ausbildung

(1) Der Anwärter ist Lernender, nicht Arbeitskraft. Seine Beschäftigung dient nur der Ausbildung.

(2) Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß der Anwärter die auf der Ingenieurschule erworbenen Kenntnisse durch eine vielseitige praktische Ausbildung erweitern und vertiefen kann. In den einzelnen Ausbildungsabschnitten soll er nicht nur die laufenden Arbeiten kennenlernen, sondern auch mit den zu beachtenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen bekanntgemacht und in ihrer Anwendung sowie im Schriftwechsel geübt werden. Sinn, Zweck und Zusammenhang der Arbeiten und der anzuwendenden Vorschriften sind dem Anwärter zu erläutern. Er ist zu selbständigem Denken und Handeln zu erziehen.

(3) Der Anwärter darf mit regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nicht länger beschäftigt werden, als dies für die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse notwendig ist. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

§ 12

Befähigungsbericht

Für jeden Anwärter ist nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnitts vom Leiter der Ausbildungsbehörde oder von dem von ihm beauftragten Ausbilder ein Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen. Die Befähigungsberichte sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen und zu den Personalakten zu nehmen.

§ 13

Beschäftigungstagebuch

Der Anwärter hat von Beginn des Vorbereitungsdienstes an ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Er hat darin eine Übersicht über seine Tätigkeit unter Hervorhebung der wesentlichsten Dienstverrichtungen zu geben. Das Beschäftigungstagebuch ist monatlich dem Leiter der Ausbildungsbehörde und vierteljährlich der Überwachungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen. Die Eintragungen sind von dem Ausbildungsleiter zu prüfen. Dieser hat sicherzustellen, daß die Ausbildung des Anwärters von den Ausbildungsbehörden nach dem vorgeschriebenen Ausbildungsplan durchgeführt wird.

§ 14

Arbeitsgemeinschaft

(1) Während der praktischen Ausbildung hat der Anwärter an den monatlichen Arbeitstagen der Arbeitsgemeinschaft der Regierungsbauinspektorenanwärter, die vom Ausbildungsleiter geleitet wird, teilzunehmen. In der Arbeitsgemeinschaft soll der Anwärter mit dem Aufbau und der Organisation der Landesverwaltung, insbesondere der Finanz- und Finanzbauverwaltung, dem Aufbau und der Organisation der Bundesverwaltung sowie anderer Verwaltungen vertraut gemacht werden, für die die Finanzbauverwaltung auftragsweise Bauaufgaben durchführt (NATO, Stationierungsstreitkräfte). Der Anwärter soll ferner das Baurecht, das Verdingungswesen und das Baupreisrecht kennenlernen. Er soll außerdem einen Überblick über das Vertragsrecht und das Gebührenrecht erhalten.

(2) Der Anwärter hat in mindestens drei Ausbildungsabschnitten je eine schriftliche Hausarbeit innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu fertigen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Arbeiten dem Ausbildungsleiter vorzulegen. Der Anwärter soll bei der Bearbeitung seine Fähigkeiten nachweisen, Fachfragen sachlich und verständlich im Zusammenhang zu behandeln.

(3) Die Aufgaben sind vom Ausbildungsleiter oder dem von ihm beauftragten Beamten auszuwählen und zuzuleiten. Die gefertigten Arbeiten sind von dem Beamten, der die Aufgaben ausgewählt hat, zu beurteilen und mit einer der in § 27 bestimmten Noten zu bewerten. Nach der Beurteilung sind sie mit dem Anwärter zu besprechen.

(4) Die Arbeiten sind in einem besonderen Heft bei der Überwachungsbehörde aufzubewahren und nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes als Anlage dem Beschäftigungstagebuch (§ 13) beizufügen.

(5) Zur Übung im freien Vortrag hat der Anwärter mindestens drei Kurzreferate von je fünfzehn bis zwanzig Minuten Dauer zu halten. Die Themen stellt der Ausbildungsleiter oder der von ihm beauftragte Beamte.

§ 15

Lehrgänge

Während des Vorbereitungsdienstes hat der Anwärter nach den Anordnungen des Finanzministers an mindestens einem Lehrgang teilzunehmen. Der Lehrgang dient dem Ziel, den Anwärter auf die Laufbahnprüfung vorzubereiten und ihn insbesondere im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, im Beamten- und Besoldungsrecht, im Tarifrecht für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, in den Grundzügen des Staats- und Verfassungsrechts sowie im allgemeinen Verwaltungsrecht zu schulen.

§ 16

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Anwärter erhält Erholungsurlaub nach den geltenden Vorschriften.

(2) Urlaub aus besonderem Anlaß wird regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

(3) Krankheitszeiten werden regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während eines Ausbildungsjahres einen Monat nicht übersteigen.

(4) Über Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 entscheidet die Überwachungsbehörde.

III. Einstellung von technischen Angestellten in den Vorbereitungsdienst

§ 17

Voraussetzungen

(1) Bewährte technische Angestellte können in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Finanzbauverwaltung eingestellt werden, wenn sie

- a) die Voraussetzungen des § 1 Buchst. a) bis c) erfüllen,
- b) nach erfolgreichem Abschluß einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst, davon zwei Jahre im Dienst der Finanzbauverwaltung, mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die üblicherweise von Beamten des gehobenen bautechnischen Dienstes wahrgenommen werden.
- c) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Angestellte muß vielseitig eingesetzt gewesen sein und eingehende Kenntnisse auf den wichtigsten Aufgabengebieten der Bauverwaltung erworben haben.

(2) Die Anträge sind mit den Personalakten und einer eingehenden dienstlichen Beurteilung und Stellungnahme auf dem Dienstwege der Überwachungsbehörde vorzulegen, die über den Antrag entscheidet.

§ 18

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Die §§ 5 bis 16 gelten entsprechend.

(2) Über die Vorschriften im § 6 Abs. 5 hinaus können auf Antrag Zeiten einer beruflichen Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Es ist jedoch ein Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten abzuleisten. Über den Antrag entscheidet die Überwachungsbehörde auf Vorschlag der Ausbildungsbehörde.

IV. Prüfung

§ 19

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen Leistungen, seinen geistigen Anlagen und seiner Gesamtpersönlichkeit für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Finanzbauverwaltung geeignet ist.

§ 20

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der beim Finanzminister gebildet wird. Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung:

„Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Finanzbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.“

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus
 - a) dem Leiter der Baugruppe des Finanzministeriums als Vorsitzenden,
 - b) zwei Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Finanzbauverwaltung,
 - c) einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes,
 - d) zwei Beamten des gehobenen bautechnischen Dienstes der Finanzbauverwaltung
 als den Beisitzern.

Für jedes ordentliche Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden vom Finanzminister für die Dauer von drei Jahren berufen. Als Mitglied des Prüfungsausschusses soll nur berufen werden, wer eine Laufbahnprüfung abgelegt hat.

(4) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuß aus, so beruft der Finanzminister für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuß bestellt worden ist, einen Nachfolger.

§ 21

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Anwärter hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung zwei Monate vor Beendigung des Ausbildungsabschnittes IV an die Überwachungsbehörde zu richten,

die ihn mit einer abschließenden Beurteilung des Ausbildungsleiters unter Beifügung der Personalakten und Ausbildungsunterlagen an den Finanzminister weiterleitet. Die Beurteilung muß über die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes, die Fähigkeiten, die Kenntnisse sowie den Fleiß und die Führung des Anwärters Aufschluß geben; sie ist mit einer der in § 27 bestimmten Noten abzuschließen.

(2) Der Finanzminister entscheidet über die Zulassung zur Prüfung; er überweist im Falle der Zulassung den Anwärter dem Prüfungsausschuß. Der Überweisung sind die Personalakten und Ausbildungsunterlagen beizufügen.

(3) Der Finanzminister regelt die Dauer und Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes, wenn der Anwärter nicht zur Prüfung zugelassen wird.

§ 22

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen Prüfung voraus; sie wird bei der Überwachungsbehörde abgelegt.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausbildungsleitern und in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Beauftragte des Finanzministers sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwohnen und sich durch Fragen an der Prüfung zu beteiligen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge.

§ 23

Aufgaben der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftlichen Aufgaben bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er leitet die Aufgaben in einem versiegelten Umschlag dem Leiter der Überwachungsbehörde zu, der für eine sichere Aufbewahrung bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung verantwortlich ist. Es sind sechs Aufgaben aus den in der Anlage 4 aufgeführten Gebieten zu stellen. Die schriftlichen Arbeiten sind möglichst an aufeinanderfolgenden Tagen zu fertigen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung an einem Tage soll sechs Stunden nicht überschreiten.

(2) Körperbehinderten Prüflingen sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

§ 24

Aufsichtführung bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen bei der Überwachungsbehörde aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart des Prüflings und eines Beamten zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

(2) Die Aufsicht führt ein von der Überwachungsbehörde bestimmter Beamter.

(3) Der aufsichtführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Er hat insbesondere auch darüber zu wachen, daß der Prüfling an bereits gefertigten Arbeiten, soweit sie ihm als Hilfsmittel für weitere Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, keinerlei Veränderungen oder Ergänzungen vornimmt.

(4) Die abgegebenen Arbeiten hat der Aufsichtführende in einem Umschlag oder in einer anderen geeigneten Weise zu verschließen. Die Arbeiten sind von der Überwachungsbehörde dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses zuzuleiten.

§ 25

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Arbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen. Bei der Beurteilung sind neben dem sachlichen und fachlichen Inhalt Rechtschreibung, Stil und Ausdruck zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind mit einer der im § 27 festgelegten Noten zu bewerten. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Von dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung hängt die Zulassung zur mündlichen Prüfung ab. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist.

(3) Wird der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 26

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll spätestens einen Monat nach der schriftlichen Prüfung stattfinden. Den Zeitpunkt und die Gebiete, auf die sich die Prüfung erstrecken soll, bestimmt der Vorsitzende. Die Prüfung ist auf die in dem Ausbildungsplan enthaltenen Stoffgebiete zu begrenzen. Die durchschnittliche Dauer für jeden Prüfling soll nicht mehr als eine Stunde betragen.

§ 27

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|-----------------|---|
| 1. sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2. gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 3. befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 4. ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5. mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln; |
| 6. ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 28

Gesamtergebnis

(1) Nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsausschuß unter angemessener Berücksichtigung der während des Vorbereitungsdienstes gezeigten Leistungen die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist. Über das Ergebnis entscheidet der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 29

Niederschrift

(1) Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5 zu fertigen. Anlage 5

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von den Beisitzern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie ist mit den Prüfungsarbeiten beim Finanzminister mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 30

Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 aus. Anlage 6

(2) Je eine Ausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten des Prüfungsausschusses und zu den Personalakten des Prüflings zu nehmen.

§ 31

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein amtsärztliches Gutachten, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Liefert ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 32

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder verstößt er gegen die Ordnung, kann ihn der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 33

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß; sie soll mindestens sechs Monate und darf längstens zwölf Monate betragen.

(2) Der schriftliche und mündliche Teil der Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Wer die Prüfung auch bei der Wiederholung nicht besteht, ist entlassen. Das Beamtenverhältnis des Anwärters endet an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

V. Schlußvorschriften

§ 34

Der Regierungsbauinspektoranwärter nach bestandener Prüfung

Nach bestandener Prüfung wird der Regierungsbauinspektoranwärter, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum „Regierungsbauinspektor zur Anstellung (z.A.)“ ernannt.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Prüfungsordnung für die Beamten der Reichsfinanzverwaltung v. 24. April 1934 (RFBl. S. 85) und der Erlass des Reichsfinanzministers v. 8. April 1936 — P 1370 — 3 III (RFBl. S. 39), soweit diese die Ausbildung und Prüfung des Anwärters für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes der Finanzbauverwaltung betreffen, sowie der Erlass des Reichsfinanzministers v. 24. April 1936 — P 1325 — 1 III (RFBl. S. 60) außer Kraft.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der am 1. Juli 1964 im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärter, deren Ausbildungspläne nicht mehr umgestellt werden können, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen. Die Prüfungen sind vor dem nach § 20 zu bildenden Prüfungsausschuß abzulegen.

Anlage 1 (zu § 10 Abs. 1)

Ausbildungsplan
für die praktische Ausbildung der Regierungsbauinspektoranwärter

A. Fachrichtung Hochbau und Ingenieurbau

Ausbildungs- abschnitt 1	Ausbildungsgebiet 2	Ausbildungs- behörde 3	Zeitraum (Monate) 4
I	(1) Organisation und Aufgaben der Finanzbauverwaltung Angelegenheiten des Geschäftsganges und allgemeinen Dienstbetriebes Büroorganisation, Geschäftsbedürfnisse, Kraftfahrzeugbestimmungen Beamten- und Besoldungsrecht. Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, Recht der Sozialversicherung, Lohnsteuer, Reise- und Umzugskosten. Beihilfen, Unterstützungen, Vorschüsse Berichts- und Meldewesen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	Finanzbauamt oder Hauptbauleitung	4
	(2) Baurecht und Baubestimmungen Verbindungswesen. Baupreisrecht Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) Richtlinien und Vorschriften für die Durchführung von Baumaßnahmen der Stationierungstreitkräfte und der NATO Nichtstaatliche, mit Landes- oder Bundesmitteln geförderte Baumaßnahmen Beteiligung von freischaffenden Architekten, Sonderfachleuten, Künstlern und Kunsthandwerkern Vertragsrecht Gebührenordnung Bauwettbewerbe Bauberichtswesen und Baustatistik		3
	(3) Wertermittlungen und baufachliche Gutachten Einheitsbewertung für Grundstücke und Gebäude Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungsrecht, Darlehenswohnungen, Miet- und Mietwertberechnungen		2
II	Bauaufsicht Baurechtliche und bautechnische Vorschriften Baugenehmigungsverfahren Baubabnahmen	Gemeinde oder Gemeindeverband	3
III	(1) Bauunterhaltung, Baubegehung, Baubedarfsnachweisung (BBN), Baumittelanforderung (BMA), Haushaltsmittelanmeldung (HMA—1 A und 1 B) Hausmeisterverträge (Term Contracts) für Bauunterhaltungsarbeiten (TC-Arbeiten) für die Stationierungstreitkräfte Kleinere Neu-, Um-, Erweiterungsbauten, Haushaltsmittelanmeldung (HMA—2 A und 2 B) Einfache Kostenschätzungen und Kostenüberschläge Ausschreibung und Vergabe von Bauunterhaltungs- und TC-Arbeiten Abrechnungsverfahren	Finanzbauamt oder Hauptbauleitung	6
	(2) Vorbereitung, Planung, Vergabe, Durchführung, Abrechnung und Rechnungslegung einmaliger Baumaßnahmen des Landes, des Bundes, der Stationierungstreitkräfte und der NATO Kostenschätzung, Kostenvoranschlag, Vorentwurf — § 14 RHO —, Kostenanschlag, Bauentwurf — § 45 RHO — Vergabe von Bauleistungen Bauausführung		6

Ausbildungs- abschnitt 1	Ausbildungsgebiet 2	Ausbildungs- behörde 3	Zeitraum (Monate) 4
IV	Prüfung und Abnahme von Baustoffen und Bauarbeiten Bauaufsicht, Baustatik Unfallverhütung Aufmaß, Abrechnung, Rechnungslegung (3) Selbständige Leitung eines Sachbezirks mit allen vor- kommenden Arbeiten Zusammenarbeit mit den beteiligten Sachbezirken oder Sachgebieten anderer Fachrichtungen Verhandlungen und Besprechungen mit Vertretern der auftraggebenden oder nutznießenden Verwaltungen Aufstellung von Berichten an vorgesetzte und Schreiben an gleichgestellte Dienststellen der eigenen Verwaltung und anderer Verwaltungen, Schriftwechsel mit Unter- nehmern Aufbau und Organisation der Landesverwaltung, insbe- sondere der Finanz- und Finanzbauverwaltung Aufbau und Organisation der Bundesverwaltung und anderer Verwaltungen, für die die Finanzbauverwaltung auftragsweise Bauaufgaben durchführt (NATO, Stationie- rungstreitkräfte) Prüfung der bautechnischen Ausarbeitungen für Baumaß- nahmen Prüfung von Wertermittlungen und baufachlichen Gut- achten Baurecht und Baubestimmungen Verdingungswesen, Baupreisrecht Vertragsrecht Gebührenordnungen Fachtechnische Vorprüfung der Baurechnungen und Be- arbeitung von Prüfungsmitteilungen des Landes- und des Bundesrechnungshofs Fachtechnische Mitwirkung bei nichtstaatlichen, mit Lan- des- oder Bundesmitteln geförderten Baumaßnahmen Haushaltsrecht, Aufgaben des Sachbearbeiters des Haus- halts Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes Rechnungsprüfung Haushalts-, Stellenplan- und Personalangelegenheiten der Dienststellen der Finanzbauverwaltung Anmeldung der Baumittel zum Haushalt Bewirtschaftung der Baumittel Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Verwaltungs- ausgaben Verwaltungskostenentschädigung für die Durchführung von Baumaßnahmen der Auftragsverwaltungen	Oberfinanz- direktion	3
			9

B. Fachrichtung Maschinenbau und Elektrotechnik

Ausbildungs- abschnitt 1	Ausbildungsgebiet 2	Ausbildungs- behörde 3	Zeitraum (Monate) 4
I	(1) siehe A I (1)	Finanzbauamt oder Hauptbauleitung	4
	(2) siehe A I (2)		3
	(3) Technische Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien auf dem Gebiet des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Fernmeldetechnik		5
	Bauaufsicht Gewerbeaufsicht Unfallverhütungsvorschriften		

Ausbildungs- abschnitt 1	Ausbildungsgebiet 2	Ausbildungs- behörde 3	Zeitraum (Monate) 4
	Aufstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, insbesondere für die Bereitstellung von Wärmeenergie Auswertung von Entwurfswettbewerben für Zentralheizungs-, Lüftungs- und zentrale Warmwasserbereitungsanlagen (HLW-Anlagen) Planung und Berechnung von Anlagen zur Versorgung mit Strom, Wärme, Gas und Wasser, Anlagen zur Be- und Entlüftung, Anlagen zur Abwasserbeseitigung Fernmeldeanlagen, postalische Bestimmungen für die Einrichtung von Fernsprechnebenstellenanlagen, Kauf- und Mietanlagen, Wartungsverträge Flugsicherungsanlagen Förderanlagen Aufzüge Großküchen und Wäschereien Treibstoffversorgungsanlagen, Tanklager, Druck-erhöhungsstationen		
II	Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Energieversorgungsanlagen, insbesondere von HLW-Anlagen Auswertung von Betriebsergebnissen	Standort- verwaltung	3
III	(1) siehe A III (1) unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben auf dem Gebiet des Maschinenbaues und der Elektrotechnik (2) siehe A III (2), sonst wie vor (3) siehe A III (3), sonst wie vor	Finanzbauamt oder Hauptbauleitung	3
			6
			3
IV	siehe A IV	Oberfinanz- direktion	9

....., den 19.....
(Dienststelle)

Befähigungsbericht

über den Regierungsbauinspektoranwärter
(Vor- und Zuname)

für die Zeit der Ausbildung bei
vom bis

Ausbildungsabschnitt

1. Allgemeine Befähigung:

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Selbständigkeit
- d) Fleiß
- e) Gestaltende Befähigung
- f) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit
- aa) mündlich
- bb) schriftlich

2. Leistungen:

- a) Fachliche Leistungen
- b) Erledigung übertragener Arbeiten
- aa) nach dem Arbeitstempo
- bb) nach der Güte der Arbeit
- c) Ergebnis der Übungsarbeiten (§ 14 Abs. 3)

3. Hervorzuhebende Wesenseigenschaften

4. Führung:

- a) dienstlich
- b) außerdienstlich

5. Ist das Ausbildungsziel erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:

6. Lücken in der Ausbildung

7. Zusammenfassendes Urteil:

Der Beamte ist über die Beurteilung seiner Leistungen unterrichtet worden.

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Beschäftigungstagebuch

des Regierungsbauinspektoranwärters

(Vor- und Zuname)

Ausbildungs- abschnitt	Dauer der Beschäftigung	Ausbildungs- behörde	Kurze Angabe der Tätig- keit und Inhalt der bear- beiteten Geschäftssachen von größerer Bedeutung	Bescheinigung des aus- bildenden Beamten; Sichtvermerk des Ausbildungsleiters
1	2	3	4	5

Übersicht über die in der Laufbahnprüfung zu stellenden schriftlichen Aufgaben**A Fachrichtung Hochbau**

1. Aufgabe (6 Stunden)

Fertigung eines Vorentwurfs für den Neubau eines Bauwerkes mittleren Umfanges aus dem Bereich des Hochbaues. Es kann auch ein Entwurf entsprechenden Umfanges für einen Um- und Erweiterungsbau gefertigt werden.

2. Aufgabe (6 Stunden)

Aufstellung eines Erläuterungsberichtes und Kostenvoranschlages einschl. der Berechnung des cbm-umbauten Raumes für ein Gebäude mittleren Umfanges sowie Abfassung eines Berichtsentwurfes für die Vorlage an die vorgesetzte Dienststelle.

3. Aufgabe (2 Stunden)

Schriftliche Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiet des Baurechts und der Bauaufsicht.

4. Aufgabe (2 Stunden)

Schriftliche Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiet des öffentlichen Vergabe- und Auftragswesens sowie des Bauvertrags- und Baupreisrechts.

5. Aufgabe (2 Stunden)

Schriftliche Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

6. Aufgabe (2 Stunden)

Schriftliche Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiet des allgemeinen Verwaltungsrechts, der Organisation und der Aufgaben der Finanzbauverwaltung sowie der Organisation der Auftragsverwaltung.

B Fachrichtung Ingenieurbau

In der Fachrichtung Ingenieurbau gelten die Bestimmungen des Abschnitts A über die Reihenfolge, die Dauer der Bearbeitungszeiten und die Zahl der zu fertigenden Aufgaben entsprechend. Die Themen für die Aufgaben 1 bis 4 sind jedoch dem Fachgebiet Ingenieurbau zu entnehmen.

C Fachrichtung Maschinenbau und Elektrotechnik

In den Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik gelten die Bestimmungen des Abschnitts A über die Reihenfolge, die Dauer der Bearbeitungszeiten und die Zahl der zu fertigenden Aufgaben entsprechend. Die Themen für die Aufgaben 1 bis 4 sind jedoch den Fachgebieten Maschinenbau und Elektrotechnik zu entnehmen.

Anlage 5 (zu § 29 Abs. 1)**Prüfungsniederschrift**

Der Regierungsbauinspektoranwärter

(Vor- und Zuname:)

wurde in dem Termin am nach der Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Finanzbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. August 1964 (MBl. NW. S. 1234 - SMBl. NW. 203011 geprüft.

Anwesend:

1. als Vorsitzender
2. als 1. Beisitzer
3. als 2. Beisitzer
4. als 3. Beisitzer
5. als 4. Beisitzer
6. als 5. Beisitzer

Die schriftliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.
4.
5.
6.

Die schriftliche Prüfung wurde vom bis abgelegt.

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.
4.
5.
6.

Das Ergebnis der Prüfung war folgendes:

- a) für den mündlichen Teil die Note:
- b) für den schriftlichen Teil die Note:
- c) Gesamtergebnis:
1. Beim Bestehen der Prüfung:
Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.
2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:
Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.
3. Beim Nichtbestehen der Prüfung der Wiederholung:
Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat.

....., den 19.....

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen
Dienstes der Finanzbauverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(Vorsitzender)

(1. Beisitzer)

(2. Beisitzer)

(3. Beisitzer)

(4. Beisitzer)

(5. Beisitzer)

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen
Dienstes der Finanzbauverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ze u g n i s

Der Regierungsbauinspektoranwärter
(Vor- und Zuname)

hat am die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die
Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Finanzbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 12. August 1964 (MBl. NW. S. 1234 / SMBl. NW. 203011) vorgeschriebene

Regierungsbauinspektorprüfung

bestanden.

..... den 19.....

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

20310

20314
20330

Tarifverträge für die Angestellten des öffentlichen Dienstes; hier: Anschlußtarifverträge

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2503.IV/64 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01 — 15043/64 —
v. 7. 8. 1964

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge abgeschlossen:

1. Zum Neunten Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 18. Oktober 1963, der mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1963 (MBI. NW. 1964 S. 704 SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der weiblichen Angestellten e.V. am 16. Mai 1964,
 - b) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e.V. am 5. Juni 1964 und
 - c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e.V. am 9. Juni 1964;
2. zum Zweiten Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 18. Oktober 1963, der mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1963 (MBI. NW. 1964 S. 56 SMBl. NW. 20330) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der weiblichen Angestellten e.V. am 16. Mai 1964,
 - b) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e.V. am 5. Juni 1964 und

c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e.V. am 9. Juni 1964;

3. zum Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 13. Januar 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 6. 4. 1964 (MBI. NW. S. 646 SMBl. NW. 20314) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GOD — am 28. April 1964 und
 - b) mit dem Verband der weiblichen Angestellten e.V. am 16. Mai 1964;
4. zum Tarifvertrag vom 17. Dezember 1963 über die Eingruppierung der Angestellten an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen, der mit dem Gem. RdErl. v. 3. 3. 1964 (MBI. NW. S. 438 SMBl. NW. 20314) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes
am 9. Juni 1964.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1964 S. 1247.

II.

Innenminister

Beflaggung am Tage der Kommunalwahlen

RdErl. d. Innenministers v. 31. 8. 1964 —
I B 3:17 — 61.15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen i. d. F. d. Gesetzes v. 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283) ordne ich an, daß am 27. September 1964 — Tag der allgemeinen Kommunalwahlen — alle Dienstgebäude der Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit sie der Landesaufsicht unterliegen, zu beflaggen sind.

Soweit technisch möglich, sind auch alle Wahllokale zu beflaggen.

— MBI. NW. 1964 S. 1247.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

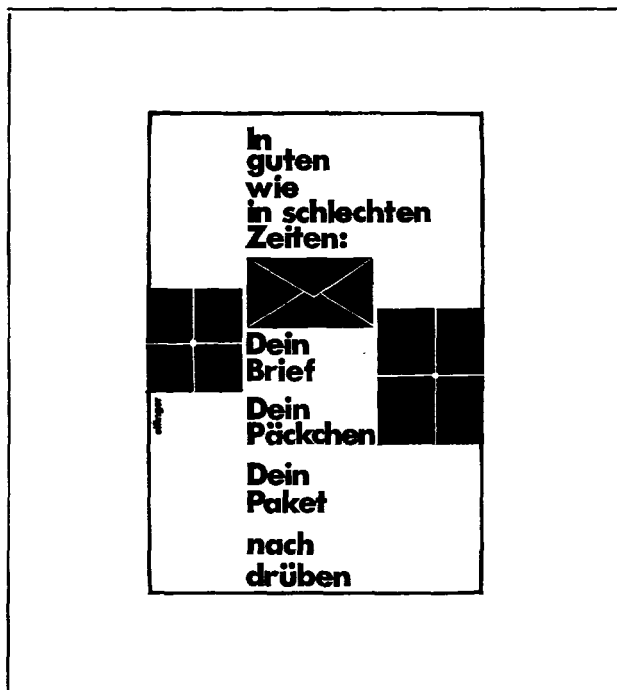
Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst	} zusammen bis 1000 g
Speck	
Eierleigwaren	
Traubenzucker	
Babynahrung	
Obst und Südfrüchte	

Bis je 500 g

Margarine	} zusammen bis 1000 g
Butter	
andere Fette	
Nüsse	
Mandeln	
Zitronat	
Rosinen	
Backobst	
Kekse, Teegebäck	

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakwaren
(höchstens 40 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,— DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuís
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handschuhe
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Über 5,— DM

Akzentaschen, Kollegmappen
Briefaschen

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycrème, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.